

Elternrat – Gymnasium – Schule an der Prager Spitze –

Wahlordnung des Elternrates

Vom 27.09.2022

§1 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- (1) Die Elternvertreter bilden den Elternrat des Gymnasiums. Diese werden von den Elternversammlungen einer jeder Klasse, in Jahrgangsstufe 11 und 12 eines jeden Tutor-Kurses aus deren Mitte gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind dabei die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses mit einem Zählwert von einer Stimme pro Schüler. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Wählbar sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Tutor-Kurses, ausgenommen
 - der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer des Gymnasiums sowie sonstige Personen, die am Gymnasium unterrichten,
 - die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten,
 - die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes,
 - die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten,
 - die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
 - Wählbar sind auch Eltern oder Erziehungsberechtigte, die in der Elternversammlung zur Wahl nicht anwesend sind. Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (4) Niemand kann zum Elternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen an einer Schule gewählt werden.
- (5) Gewählt wird zu Beginn eines Schuljahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche im Rahmen des jeweils ersten Elternabends.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der geschäftsführende Elternvertreter (§ 5 (4)) bereitet die Wahl zum Elternvertreter und zu dessen Stellvertreter vor und lädt die Wahlberechtigten zur Wahl am ersten Elternabend ein. Ist dieser verhindert oder nicht vorhanden (§ 5 (5) u. (6)), so tritt sein Stellvertreter in die Führung der Geschäfte ein, in Ermangelung eines solchen der Elternratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (2) In neu gebildeten Klassen und Tutor-Kursen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Elternvertreter zur ersten Wahl ein. Nimmt dieser diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.
- (3) Die Einladung zur Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter soll schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

- (4) Die Einladung kann den Wahlberechtigten durch Vermittlung des Klassenleiters über die Schüler zugeleitet werden.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 2 dieser Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter als Elternvertreter oder dessen Stellvertreter, so kann die Wahlversammlung einen anderen Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (3) Der Wahlleiter hat
- das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten;
 - einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, eine Erklärung über die Annahme der Wahl nach § 4 (6) abzugeben;
 - nach erklärter Annahme der Wahl Namen und Anschriften der Gewählten schriftlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternrates und dem Schulleiter des Gymnasiums mitzuteilen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Der Elternvertreter und dessen Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
- (5) Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung erneut zu wählen. Ergibt sich keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unmittelbar, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung nach § 3 (3) abzugeben.
- (7) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist neu zu wählen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Elternvertreter und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Schuljahrs der laufenden Wahlperiode nach Absatz 1 oder bis zu einer Abberufung nach Absatz 5.
- (3) Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht,
- (4) Elternvertreter und deren Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl; auch, wenn sie selbst nicht mehr wählbar sind.

